

Satzung des Vereins „Bildung für Gambia e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bildung für Gambia e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Emmerich unter der Postadresse

Bildung für Gambia e.V.

Kiebitzsee 1

46446 Emmerich-Elten

2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; insbesondere der Bau und die Unterhaltung von Schulen in Gambia und die Förderung bestehender Schulen in Gambia. Auch können für Schüler Stipendien erteilt werden und besondere soziale Projekte unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss der Vorstand gegenüber der oder dem Antragstellenden nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter verlangt wird. Über jede Mitglieder-versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der bzw. dem Kassenführer/in.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Jede/r der beiden ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 12 Bestellung und Aufgaben des Vorstands

1. Vorstandsvorsitzende/r und Kassenführer/in werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren einzeln gewählt.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, muss der verbleibende Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von seiner bzw. seinem Stellvertreter/in einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

Eine Ausnahme: Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

b) Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in den Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
3. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. per Email einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
4. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
6. Die Verwendung des Jahresüberschusses
7. Die Auflösung des Vereins

§ 15 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen gleichartig steuerbegünstigt anerkannten Verein. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
2. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dicke Lücke

Christel Fleher

W. Steinweg

Dorothea Steinweg

Dagmar Benz

Kerstin Saw

D. Steig

Daniel Steig